

# Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorteilstudiengang „Bodenordnung und Landentwicklung“ an der Technischen Universität München

Vom 23. August 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorteilstudiengang „Bodenordnung und Landentwicklung“ an der Technischen Universität München vom 28. Oktober 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. November 2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in § 41 hinter dem Passus „Studienbegleitendes Prüfungsverfahren“ das Wort „Prüfungsformen“ eingefügt.

2. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mögliche Prüfungsformen gemäß § 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Übungsleistungen (ggf. Testate), Projektarbeiten und wissenschaftliche Ausarbeitungen.

a) <sup>1</sup>Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>In Klausuren soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden und ggf. anwenden kann. <sup>3</sup>Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.

b) <sup>1</sup>Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. <sup>2</sup>Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. <sup>3</sup>Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. <sup>4</sup>Mögliche Formen sind z.B. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- c) <sup>1</sup>Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. <sup>2</sup>Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>3</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. <sup>4</sup>Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. <sup>5</sup>Der Studierende weist hierbei nach, dass er in der Lage ist, die Aufgaben im Team zu lösen. <sup>6</sup>Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. <sup>7</sup>Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- d) <sup>1</sup>Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. <sup>2</sup>Der Studierende soll nachweisen, dass er eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeiten kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. <sup>3</sup>Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. <sup>4</sup>Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- e) <sup>1</sup>Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. <sup>2</sup>In mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. <sup>4</sup>Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.“
- b) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden zu Abs. 2 bis 4.
3. Die „Anlage: Prüfungsmodule“ wird durch die als Anlage beigefügte „Anlage: „Prüfungsmodule“ ersetzt.

## § 2

1. Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.
2. Sie gilt für alle Studierende des Fachstudiengangs Geographie der Ludwig-Maximilians-Universität München, die ihr Studium an der Ludwig-Maximilians-Universität München ab dem Wintersemester 2013/2014 im ersten Fachsemester aufnehmen und sich gleichzeitig für den Bachelorteilstudiengang „Bodenordnung und Landentwicklung“ an der Technischen Universität München immatrikulieren.

**ANLAGE: Prüfungsmodule****Pflichtmodule:**

| Nr. | Modulbezeichnung | Lehrform<br>V/Ü/SE | Fach-<br>sem. | SWS | Credits | Prüfungs-<br>art | Prüfungs-<br>dauer | Unterrichts-<br>sprache |
|-----|------------------|--------------------|---------------|-----|---------|------------------|--------------------|-------------------------|
|-----|------------------|--------------------|---------------|-----|---------|------------------|--------------------|-------------------------|

**1. Semester**

|   |  |   |        |   |   |   |     |         |
|---|--|---|--------|---|---|---|-----|---------|
| 1 | Modul: Räumliche Planung, und Verwaltungsrecht | V | 1 / WS | 4 | 5 | s | 120 | deutsch |
|---|--|---|--------|---|---|---|-----|---------|

**2. Semester**

|   |                                      |     |        |   |   |        |     |                      |
|---|--------------------------------------|-----|--------|---|---|--------|-----|----------------------|
| 2 | Modul: Landmanagement für Geographen | V/Ü | 2 / SS | 7 | 7 | s + SL | 120 | englisch/<br>deutsch |
|---|--------------------------------------|-----|--------|---|---|--------|-----|----------------------|

**3. Semester**

|   |  |     |        |   |   |   |    |         |
|---|--|-----|--------|---|---|---|----|---------|
| 3 | Modul: Bodenordnung und Grundstückswertvermittlung | V/Ü | 3 / WS | 5 | 6 | s | 90 | deutsch |
|---|--|-----|--------|---|---|---|----|---------|

**4. Semester**

|   |                                      |    |        |   |   |    |    |         |
|---|--------------------------------------|----|--------|---|---|----|----|---------|
| 4 | Modul: Kommunal- und Landentwicklung | SE | 4 / SS | 4 | 6 | PA | 40 | deutsch |
|---|--------------------------------------|----|--------|---|---|----|----|---------|

**5. Semester**

|   |                          |   |        |             |   |             |             |         |
|---|--------------------------|---|--------|-------------|---|-------------|-------------|---------|
| 5 | Auswahl Wahlpflichtmodul | V | 5 / WS | siehe unten | 6 | siehe unten | siehe unten | deutsch |
|---|--------------------------|---|--------|-------------|---|-------------|-------------|---------|

**Wahlpflichtmodule:**

Aus folgender Liste ist im fünften Fachsemester ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 Credits nachzuweisen.

| Nr. | Modulbezeichnung | Lehrform<br>V/Ü/SE | Fach-<br>sem. | SWS | Credits | Prüfungs-<br>art | Prüfungs-<br>dauer | Unterrichts-<br>sprache |
|-----|------------------|--------------------|---------------|-----|---------|------------------|--------------------|-------------------------|
|-----|------------------|--------------------|---------------|-----|---------|------------------|--------------------|-------------------------|

|    |   |   |    |   |   |   |     |         |
|----|---|---|----|---|---|---|-----|---------|
| 5a | Modul: Spezielle Aufgaben des Landmanagements | V | WS | 6 | 6 | m |     | deutsch |
| 5b | Modul: Umwelt und Landnutzungsplanung         | V | WS | 4 | 6 | s | 120 | deutsch |

Erläuterungen:

WS = Wintersemester; SS = Sommersemester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung;  
SE = Seminar; m = mündlich; s= schriftlich; SL = Studienleistung (schriftliche Ausarbeitung im Semester); PA =  
Projektarbeit mit Vortrag

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 17. Juli 2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 23. August 2013.

München, den 23. August 2013

Technische Universität München  
Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 23. August 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. August 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. August 2013.